



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND DER ADIDAS AG

Der Aufsichtsrat der adidas AG (nachfolgend die ‚Gesellschaft‘) hat die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dieser Geschäftsordnung. Er vertritt diese nach näherer Bestimmung der Satzung und des Aktiengesetzes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, ihrer Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Hierbei identifiziert und bewertet der Vorstand systematisch auch mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundene Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und den Vertretungen der Arbeitnehmer zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Geschäftspolitik des Unternehmens und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. In der Unternehmensstrategie werden neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt.
- (4) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er richtet zu diesem Zweck ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem ein, das ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System umfasst und auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdeckt. Der Vorstand sorgt ferner für die Überwachung der Systeme und räumt den Beschäftigten sowie Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit ein, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.
- (5) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.
- (7) Kontakte zu und Kommunikation mit den Medien durch den Vorstand sollen nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung ausschließlich unter Einschaltung der Presseabteilung der Gesellschaft erfolgen.

§ 2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

- (1) Der Vorstand ist untergliedert in das Ressort des Vorstandsvorsitzenden (CEO) sowie in die fünf Vorstandsressorts
 - Finanzvorstand
 - Global Human Resources, People and Culture
 - Global Brands
 - Global Operations
 - Global Sales
- (2) Im Übrigen ergibt sich die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstands aus dem vom Aufsichtsrat festgelegten Geschäftsverteilungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung. Ein Ressortinhaber wird nach Maßgabe von § 33 MitbestG zum Arbeitsdirektor bestellt.

§ 3 GESAMTVERANTWORTUNG

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wesentliche Maßnahmen, Vorgänge und Absichten, insbesondere in ihren Vorstandsressorts. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (2) Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts.
- (3) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Vorstandsressort unter Beachtung der Beschlüsse des Gesamtvorstands in eigener Verantwortung. Betreffen Entscheidungen mehrere Ressorts, müssen sich die betroffenen Vorstandsmitglieder untereinander abstimmen. Bei wesentlichen Entscheidungen eines Ressorts hat unter Einbeziehung der Vorstände, deren Ressorts ggf. betroffen sind, eine Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. Der Vorstandsvorsitzende kann, wenn er das

nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeiführen.

- (4) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Vorstandsressorts, so entscheidet der Aufsichtsrat bzw. ein nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats jeweils mit dieser Aufgabe betrauter Ausschuss.
- (5) Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands ist erforderlich in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
- a) Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern,
 - c) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - d) die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung,
 - e) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - f) die Vornahme von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - g) wesentliche Entscheidungen, welche die zukünftige Entwicklung des Unternehmens betreffen, für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko für das Unternehmen verbunden ist,
 - h) wichtige Personalangelegenheiten; dabei ist die Funktion des Arbeitsdirektors zu beachten,
 - i) die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG; davon bleibt die Verpflichtung zur Abgabe durch die einzelnen Mitglieder des Vorstands – soweit gesetzlich geboten – unberührt,
 - j) die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns, sowie
 - k) alle sonstigen Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstands zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (6) Entscheidungen gemäß Absatz 3 Sätze 2 und 3 oder gemäß Absatz 5 Buchstaben f) und g) darf ein Mitglied des Vorstands ohne die danach erforderliche Abstimmung bzw. ohne die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands nur treffen, wenn und soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer

Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder das betroffene Ressort erforderlich ist. Trifft ein Mitglied des Vorstands eine Entscheidung nach Satz 1, hat es den Vorstand zu Händen des Vorstandsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Der Vorstand legt die Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten.

§ 4

VORSITZENDER DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Gesamtleitung und der Unternehmensentwicklung einschließlich der Koordinierung der Geschäftsbereiche, Marken und Märkte.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Er berät mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Konzerns. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. In allen bilanziellen Fragen und Fragen der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung berichtet das für das Vorstandsressort Finanzen zuständige Vorstandsmitglied an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder und die Vorstandsressorts sachlich untereinander. Zugleich obliegt ihm die vorstandsinterne Überwachung der einzelnen Vorstandsressorts. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Führung der Vorstandsressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele und Pläne ausgerichtet wird. Die Mitglieder des Vorstandes berichten dem Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge insbesondere den Gang der Geschäfte in ihren jeweiligen Vorstandsressorts. Der Vorstandsvorsitzende kann von den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts verlangen und kann bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und das Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 5 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

- (1) Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen, sofern er nicht turnusmäßige Sitzungen anordnet. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, der den Beratungsgegenstand enthält, ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Festlegung der Termine und die Aufstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorstandsvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Unterlagen zur Tagesordnung sind von dem Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 zur Sitzungsleitung berufenen Vorstandsmitglied so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung aller Vorstandsmitglieder ermöglicht wird. Beschlusspunkte von Tagesordnungspunkten sind den Mitgliedern des Vorstands grundsätzlich drei Werktage vor der Vorstandssitzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Ferner kann er die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung von dem vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Mitglied, anderenfalls von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende bzw. der Leiter der Sitzung kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich oder in Textform übermittelt (z. B. durch Telefax oder E-Mail) abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail), mündlich, fernmündlich, im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel oder einer anderen vergleichbaren Form übermittelte Stimmabgabe gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn Ort, Zeit und Verfahren rechtzeitig angekündigt wurden und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnimmt. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (8) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt oder entschieden werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder das betroffene Vorstandsmitglied hierzu sein vorheriges Einverständnis gibt. Das betroffene Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.
- (9) Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Wird über einen Beschlusspunkt nicht das stets anzustrebende Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder hergestellt, so bestimmt der Vorstandsvorsitzende, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung ist über diesen Punkt in der nächsten Vorstandssitzung zu beschließen.
- (10) Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, sofern er sich hierauf beruft; das gilt nicht, wenn und solange der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Vorstandsvorsitzende bzw. der Leiter der Sitzung bestimmen den Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören muss. Die Niederschrift wird vom Leiter der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Über eine darüberhinausgehende Verteilung von Auszügen der Niederschrift entscheidet jedes Vorstandsmitglied in seinem eigenen Vorstandsressort. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.
- (12) Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden durch den Vorstandsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Hat dieser nicht an der Beschlussfassung teilgenommen, ist die Niederschrift von dem vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Mitglied, anderenfalls von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied aufzunehmen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Vorstands unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 11 entsprechend.

§ 6

INFORMATIONS- UND BERICHTSPFLICHTEN

- (1) Der Vorstand berichtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des

Berichts an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten. Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft oder den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance-Organisation informiert ist.

§ 7

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- (1) Geschäfte, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Präsidiums bedürfen, dürfen vom Vorstand und seinen Mitgliedern nur nach Maßgabe von Absatz 2 vorgenommen werden.
- (2) Die Zustimmung ist vor Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und weder ein Beschluss des Aufsichtsrats noch ein Beschluss des nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zuständigen Ausschusses rechtzeitig gefasst werden kann und der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen kann, dass der Aufsichtsrat oder der zuständige Ausschuss das Geschäft oder die Maßnahme genehmigen wird. In diesem Falle ist die Genehmigung des Aufsichtsrats unverzüglich nachzuholen.

§ 8

INTERESSENKONFLIKTE, MITTEILUNGSPFLICHTEN, NEBENTÄTIGKEITEN

- (1) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Vorstandsdienstvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen dürfen sie weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt besteht und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offengelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen im Sinne des § 111a AktG andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach

§ 112 AktG erforderlich ist – der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert des Geschäfts im Einzelfall einen Betrag von EUR 25.000 übersteigt.

- (5) Die Vorstandsmitglieder haben jeweils die sie betreffenden gesetzlichen Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) und die mit ihr im Zusammenhang stehenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie die adidas-internen Richtlinien zur Kapitalmarkt-Compliance einzuhalten.
- (6) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Vorstands in der Fassung vom 4. August 2021.